

Inhalt	Seite
A. Allgemeines.....	4
B. Teilnahmevoraussetzungen und Registrierungsprozess	5
I. Teilnahmevoraussetzungen	5
II. Registrierungsprozess und erforderliche Angaben	5
III. Zustandekommen des Vertrags.....	6
C. Speicherung von (Zahlungs-)Daten durch das MPS	6
D. Einrichtung eines Wallet- Kontos	6
I. Inhalt des Vertrages	6
II. Abweichende Bestimmungen für Geschäftskunden.....	7
III. Nutzung des Wallet-Kontos	7
1. Grundlegende Funktionen des Wallet-Kontos.....	7
2. Individueller Funktionsumfang	7
3. Wallet-Konto	8
3.1 Guthaben	8
3.2 Umsatzinformationen und Kontostände.....	8
4. Aufladen des Wallet-Kontos und Versenden von Zahlungen	8
4.1 Ausführungsbedingungen.....	8
4.2 Ausführungsfrist	9
4.3 Widerruf	9
4.4 Überweisungslimit	9
4.5 Zahlungswege	9
4.6 Zahlungsmittel.....	10
4.6.1. SEPA-Lastschrift (oder ähnliche Lastschriftverfahren).....	10
4.6.2. Kreditkarte.....	10
4.6.3. Alternative Zahlungsmittel	10
4.6.4. Bevorzugte Zahlungsmittel.....	11
4.6.5. Ausschluss von Zahlungsmitteln	11
4.6.6. Aktualisierung von Zahlungsmitteln	11
4.7 Ausgleich eines negativen Kontosaldo	11
4.8 Einzugsermächtigung für wiederkehrende Zahlungen.....	12

	4.9 Transaktions-Pooling	12
5.	Zahlungen empfangen	13
	5.1 Empfangslimit	13
	5.2 Rückbuchung empfangener Zahlungen	13
6.	Auszahlungen von Guthaben auf dem Wallet-Konto	13
	6.1 Ausführungsbedingungen	13
	6.2 Ausführungsfrist	14
	6.3 Widerruf	14
	6.4 Auszahlungslimit	14
7.	Ablehnung von Zahlungsaufträgen	14
8.	Nutzungssperre	15
	8.1 Sperre auf Veranlassung des Kunden	15
	8.2 Sperre auf Veranlassung der MPS	15
9.	Vorschriften zu Zahlungsauslösdiensten und Kontoinformationsdiensten	16
	9.1 Zahlungsauslösedienste	16
	9.2 Kontoinformationsdienste	16
E.	Nicht autorisierte, missbräuchliche oder fehlerhafte Zahlungen	17
	I. Melde- und Mitwirkungspflicht des Kunden	17
	1. Sperranzeige	17
	2. Informationspflicht bei nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungen	17
	II. Sorgfaltspflicht des Kunden	17
	1. Technische Verbindung zu AUDIPAY	17
	2. Geheimhaltung der Zugangsdaten	17
	3. Sicherheit des Nutzersystems	18
	4. Kontrolle der Auftragsdaten mit den von MPS angezeigten Daten	18
F.	Vertragslaufzeit und Kündigung	18
	I. Laufzeit	18
	II. Kündigung durch den Kunden	18
	III. Kündigung durch MPS	18
	IV. Auswirkung der Kündigung	18
	V. Ruhende Konten	19

G.	Gewährleistungsausschluss	19
H.	Haftung	19
	I. Haftung des Kunden bei nicht autorisierten/missbräuchlichen Zahlungsvorgängen.....	19
	II. Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber MPS.....	20
	1. Erstattung bei nicht autorisierten Zahlungen aus dem Wallet- Konto	20
	2. Erstattung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags	20
	3. Schadenersatz	21
	4. Schadenersatzansprüche von Geschäftskunden bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungsaufträgen, fehlerhafter Ausführung autorisierter Zahlungsaufträge oder nicht autorisierten Zahlungsaufträgen	21
	5. Haftungs- und Einwendungsausschluss	21
	III. Haftungsbeschränkungen von MPS	22
I.	Gebühren	22
J.	Datenschutz und Zustimmung zur Weiterleitung von Kundendaten	23
	I. Datenschutz	23
	II. Berufsgeheimnis – Einwilligung zur Weiterleitung von Kundendaten.....	23
K.	Kommunikation und Mitteilungen	23
L.	Aufrechnung	24
M.	Pfandrecht	24
N.	Übertragung von Rechten und Pflichten	24
O.	Änderungen der Nutzungsbedingungen	24
P.	Salvatorische Klausel	25
Q.	Beweiserbringung	25
R.	Beschwerden und außergerichtliche Streitschlichtung	25
	I. Beschwerden	25
	II. Außergerichtliche Streitschlichtung	25
S.	Gerichtsstand und anwendbares Recht	26

A. Allgemeines

Die folgenden Nutzungsbedingungen („**Nutzungsbedingungen**“) regeln das Vertragsverhältnis („**Vertrag**“) zwischen

J.P. Morgan Mobility Payments Solutions S.A („**MPS**“)

und den Teilnehmern, die sich bei MPS registriert haben und von diesem freigeschaltet wurden („**Kunde/n**“).

Kunden können von teilnehmenden Händlern („**Akzeptanzstellen**“) über digitale Marktplätze Waren und Dienstleistungen erwerben und mithilfe einer Zahlungslösung („**AUDIPAY**“, nachstehend „**AUDIPAY**“ genannt) bezahlen, die unter diesen Vertrag fällt. Der Betreiber des Marktplatzes („**Marktplatzbetreiber**“) stellt dem Kunden zu diesem Zweck einen Online-Kanal (z.B. eine Website oder mobile Anwendung) zur Verfügung. Er kann dem Kunden auf dem Marktplatz auch Waren und Dienstleistungen anbieten und agiert unter diesen Umständen als Akzeptanzstelle.

Der Kunde kann die Dienste von MPS wie folgt nutzen:

- zur Speicherung seiner (Zahlungs-)Daten bei MPS zur wiederkehrenden Verwendung im Rahmen zukünftiger Zahlungsvorgänge (vgl. Ziffer C) oder
- zur Abwicklung von Zahlungen über ein E-Geld-Konto („**Wallet-Konto**“), das MPS für den Kunden einrichtet (vgl. Ziffer D).

Im ersten Fall, d.h. wenn der Kunde seine (Zahlungs-)Daten bei MPS zur wiederkehrenden Verwendung für zukünftige Zahlungsvorgänge speichert, erbringt MPS ausschließlich Datenspeicherdienste für den Kunden und keine Zahlungsdienste oder andere Finanzdienstleistungen. In diesem Fall erbringt MPS Zahlungsdienste ausschließlich für die teilnehmenden Akzeptanzstellen oder Marktplatzbetreiber, die als Zahlungsempfänger agieren, d.h. als Begünstigte der vom Kunden über einen eigenen Drittdienstleister geleisteten Zahlungen. Infolgedessen wird der Kunde in Bezug auf Zahlungsdienste nicht als Kunde von MPS betrachtet.

Im zweiten Fall erbringt MPS für den Kunden Zahlungsdienste. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf die Nutzung des Wallet-Kontos. MPS behält sich das Recht vor, dem Kunden zunächst eine Registrierung ohne Einrichtung eines Wallet-Kontos zu ermöglichen. Kommt es später zur Einrichtung eines Wallet-Kontos, hat der Kunde ggf. weitere Angaben zu machen und MPS ggf. weitere Kundenprüfungen durchzuführen.

Auch nach der Freischaltung des Wallet-Kontos können Zahlungen weiterhin, wie unter Ziffer C beschrieben, erfolgen, d.h. eine Zahlung wird in diesem Fall nicht über das Wallet-Konto abgewickelt. Insofern erbringt MPS in diesem Fall keine Zahlungsdienste für den Kunden, sondern ausschließlich für die teilnehmenden Akzeptanzstellen oder Marktplatzbetreiber als Zahlungsempfänger.

Sofern sich Personen nicht bei MPS registriert haben, um ihre Daten zu speichern oder Zahlungen über ein Wallet-Konto abzuwickeln („**Gast-Zahler**“), entsteht zwischen MPS und dem Gast-Zahler kein Vertragsverhältnis. In diesen Fällen tritt MPS ausschließlich als Dienstleister für den jeweiligen Zahlungsempfänger auf (ähnlich den Fällen, in denen der Kunde nur seine Zahlungsdaten bei MPS hinterlegt). Der Gast-Zahler ist demnach kein Kunde von MPS. Dies gilt auch, wenn sich der Gast-Zahler lediglich beim Marktplatzbetreiber oder der Akzeptanzstelle registriert und bei diesen seine Daten für zukünftige Zahlungen hinterlegt.

Mit der Registrierung bei MPS akzeptiert der Kunde die vorliegenden Nutzungsbedingungen. Wenn der Kunde diesen Bedingungen nicht zustimmt, kann er die Datenspeicherung oder die Zahlungsdienste von MPS nicht nutzen.

Die Nutzungsbedingungen und alle gesetzlichen Bestimmungen oder Informationen zum AUDIPAY werden dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt und können auch hier eingesehen werden: <https://europe.jpmmms.com/ewallet>.

Die in ANHANG A aufgeführten besonderen Bestimmungen kommen zur Anwendung, wenn der Kunde seinen Sitz in bestimmten Ländern hat, und haben im Falle widersprüchlicher Angaben Vorrang vor den Nutzungsbedingungen.

B. Teilnahmevoraussetzungen und Registrierungsprozess

Um AUDIPAY nutzen zu können, muss der Kunde den Registrierungsprozess durchlaufen und die nachfolgenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

I. Teilnahmevoraussetzungen

Kunden können AUDIPAY entweder für private Zwecke („**Privatkunden**“) oder für geschäftliche Zwecke nutzen, d.h. in überwiegender Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit („**Geschäftskunden**“).

Ein Privatkunde muss geschäftsfähig und eine natürliche Person sein.

Ein Geschäftskunde muss eine natürliche oder juristische Person oder eine geschäftsfähige Personengesellschaft sein und über alle für die Ausübung der Geschäftstätigkeit erforderlichen Zulassungen verfügen. Sofern es sich bei einem Geschäftskunden um eine natürliche Person handelt, muss er geschäftsfähig sein.

Voraussetzung für die Teilnahme an AUDIPAY ist zudem, dass der Kunde den vorliegenden Nutzungsbedingungen zugestimmt hat, den Registrierungsprozess für die Teilnahme an AUDIPAY erfolgreich abgeschlossen hat und von MPS zur Teilnahme an AUDIPAY freigeschaltet wurde.

Sowohl für Gast-Zahler als auch für Kunden gilt die Datenschutzerklärung von MPS. Sie ist über den folgenden Link zugänglich: <https://europe.jpmmmps.com/ewallet>

AUDIPAY darf nur auf eigene Rechnung genutzt werden. Jegliche Nutzung von AUDIPAY durch eine andere Person ist untersagt. Der Kunde bestätigt hiermit, dass er auf eigene Rechnung handelt. Die Nutzung von AUDIPAY ist untersagt, wenn diese Voraussetzung wegfällt.

II. Registrierungsprozess und erforderliche Angaben

Der Kunde kann sich für AUDIPAY über die Benutzeroberfläche von MPS oder über die Benutzeroberfläche eines Marktplatzbetreibers oder ggf. einer Akzeptanzstelle registrieren.

Sofern ein Kunde bereits bei einem Marktplatzbetreiber registriert ist, kann MPS die beim Marktplatzbetreiber hinterlegten Daten für die Registrierung bei MPS verwenden. Dies betrifft insbesondere den Benutzernamen, das Passwort (zusammen „**Zugangsdaten**“) und die E-Mail-Adresse. Der Kunde wird im Rahmen des Registrierungsprozesses entsprechend informiert.

MPS kann festlegen, dass sich der Kunde nur mit den Zugangsdaten, die er für den Marktplatz angegeben hat, beim AUDIPAY anmelden kann.

Im Rahmen der Registrierung wird ein persönliches Profil für den Kunden eingerichtet („**Kundenkonto**“), in dem dieser seine (Zugangs-)Daten und Zahlungsmittel (vgl. Ziffer D.III.4.6) hinterlegen und verwalten kann. Die Einrichtung eines Kundenkontos entspricht nicht der Einrichtung eines Wallet-Kontos.

Natürliche Personen müssen alle im Rahmen der Registrierung als notwendig gekennzeichneten Angaben machen. Dazu gehören Angaben zu Vor-, Nach- und Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse. Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, zu bestätigen, dass der Kunde auf eigene Rechnung handelt.

Juristische Personen oder Personengesellschaften müssen mindestens Angaben zum Namen oder der Bezeichnung ihrer Körperschaft, dem Land ihrer Gründung, der eingetragenen Geschäftsanschrift und gegebenenfalls aller anderen Niederlassungen, der E-Mail-Adresse des Unternehmens, der Rechtsform, der Regi-

striernummer sowie Name, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Geburtsdatum und ggf. E-Mail-Adressen der Mitglieder ihres Vertretungsorgans und der gesetzlichen Vertreter sowie aller wirtschaftlich Berechtigten machen.

Darüber hinaus sollen Kunden im Rahmen ihrer Registrierung auch ein Zahlungsmittel hinterlegen. Hinterlegte Zahlungsmittel können von MPS überprüft werden (vgl. Ziffer D.III.2.).

MPS behält sich das Recht vor, jederzeit weitere Informationen und Dokumente zur Identifizierung und Verifizierung der Identität des Kunden sowie der Quelle und Herkunft der Gelder zu verlangen, die insbesondere im Hinblick auf die Geldwäschebestimmungen bezüglich der Nutzung von AUDIPAY erforderlich sind. Der Kunde hat MPS diese Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Registrierung muss der Kunde wahrheitsgemäße, vollständige und korrekte Angaben machen und darf keine Informationen oder Daten verwenden, zu deren Nutzung er nicht befugt ist.

Sollten sich die vom Kunden im Rahmen des Registrierungsprozesses gemachten Angaben ändern, so hat er MPS darüber unverzüglich zu informieren, indem er die entsprechenden Daten über eine Benutzeroberfläche aktualisiert. Die aktualisierten Daten sind durch den Kunden ggf. durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

III. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag für die Nutzung von AUDIPAY zwischen dem Kunden und MPS kommt zustande, wenn sich der Kunde, nachdem der Registrierungsprozess für AUDIPAY und MPS erfolgreich abgeschlossen wurde, bei MPS registriert hat und damit das Angebot des Kunden zum Abschluss des Vertrages angenommen wurde. Ein Recht oder Anspruch auf Abschluss des Vertrages und die Teilnahme an AUDIPAY besteht nicht.

C. Speicherung von (Zahlungs-)Daten durch MPS

Auch wenn MPS das Wallet-Konto nicht zur Nutzung freigeschaltet hat und dem Kunden keine Zahlungsdienste zur Verfügung stellt, werden die (Zahlungs-)Daten des Kunden bei seiner Registrierung gespeichert. Kunden müssen ihre (Zahlungs-)Daten daher nicht jedes Mal neu eingeben, wenn sie Zahlungen zugunsten von Akzeptanzstellen oder Marktplatzbetreibern leisten, die von MPS als Zahlungsempfänger bedient werden.

Auch nach der Freischaltung des Wallet-Kontos, wie in Ziffer D beschrieben, können Zahlungen ohne Einbindung des Wallet-Kontos abgewickelt werden (z.B. weil der Marktplatzbetreiber E-Geld als Zahlungsmittel nicht akzeptiert). In solchen Fällen erbringt MPS keine Zahlungsdienste, sondern nur Datenspeicherdienste für den Kunden.

Die Anforderungen an die Speicherung und Übermittlung von (Zahlungs-)Daten an Marktplatzbetreiber und Akzeptanzstellen richten sich nach Ziffer J. Weitere Informationen zum Datenschutz und den entsprechenden Kundenrechten können der Datenschutzerklärung entnommen werden.

D. Einrichtung eines Wallet- Kontos

Soweit MPS das Wallet-Konto für die Nutzung freigeschaltet hat, kann der Kunde AUDIPAY, wie in dieser Ziffer D beschrieben, nutzen.

I. Inhalt des Vertrages

Die Zahlungslösung AUDIPAY ermöglicht dem Kunden das Senden und Empfangen von elektronischem Geld („**E-Geld**“) im Sinne der Richtlinie 2009/110/EG (E-Geld-Richtlinie) und des geänderten Gesetzes vom 10. November 2009 über Zahlungsdienste („**Gesetz von 2009**“). Das von MPS auszugebende E-Geld besteht aus geldwerten Einheiten, die im Austausch gegen Giralgeld ausgegeben werden und für Zahlungen verwendet werden können. Das E-Geld kann jederzeit wieder in Giralgeld umgewandelt werden. MPS zahlt keine Zinsen auf ein E-Geld-Guthaben („**Guthaben**“), da es sich bei diesem Guthaben um E-Geld und nicht um eine Bankeinlage handelt. Als E-Geld unterliegt ein Guthaben auch nicht der gesetzlichen Einlagensicherung.

MPS stellt dem Kunden bei der Nutzung von AUDIPAY ein Wallet-Konto zur Verfügung, auf dem das von MPS ausgegebene E-Geld gutgeschrieben werden kann. Über die myAudi, oder die jeweilige Website oder App eines Marktplatzbetreibers oder einer Akzeptanzstelle mit integrierten Zahlungsfunktionen (zusammen „**Benutzeroberfläche**“) kann der Kunde E-Geld-Zahlungen an Akzeptanzstellen oder Marktplatzbetreiber und, soweit diese Funktion für den jeweiligen Marktplatz freigeschaltet wurde, an andere Nutzer („**andere Nutzer**“) (Akzeptanzstellen, Marktplatzbetreiber und andere Nutzer werden nachfolgend zusammen auch als „**Zahlungsempfänger**“ bezeichnet) vornehmen. Die Zahlungsempfänger verfügen ebenfalls über ein E-Geld-Konto bei dem MPS („**Wallet-Konto des Zahlungsempfängers**“). Darüber hinaus können Kunden über AUDIPAY E-Geld-Zahlungen von Akzeptanzstellen oder Marktplatzbetreibern und, soweit diese Funktion für den jeweiligen Marktplatz freigeschaltet wurde, anderen Nutzern erhalten.

Die Rolle von MPS beschränkt sich darauf, Kunden das Senden und Empfangen von Zahlungen über AUDIPAY zu ermöglichen. An dem den Zahlungen zugrunde liegenden Rechtsgeschäft ist MPS nicht beteiligt. Insbesondere ist MPS nicht verantwortlich für die Produkte und Dienstleistungen, die die Kunden von den Akzeptanzstellen oder Marktplatzbetreibern unter Verwendung von AUDIPAY erwerben.

II. Abweichende Bestimmungen für Geschäftskunden

Sofern der Kunde kein Verbraucher ist (d.h. keine natürliche Person, die AUDIPAY zu Zwecken nutzt, die nicht einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können), erklärt er sich damit einverstanden, dass gemäß den Artikeln 38 und 61 der Richtlinie (EU) 2015/2366 die Bestimmungen des Titels III sowie die Artikel 62 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 3, Artikel 72, 74, 76, 77, 80 und 89 dieser Richtlinie in ihrer Umsetzung durch die jeweiligen luxemburgischen Umsetzungsgesetze nicht anwendbar sind und dass eine andere als die in Artikel 71 dieser Richtlinie in ihrer Umsetzung durch die jeweiligen luxemburgischen Umsetzungsgesetze vorgesehene Frist gilt. Geschäftskunden (vgl. Ziffer B.I.) sind keine Verbraucher und sind demnach mit der Nicht-Anwendung der vorgenannten Bestimmungen einverstanden. Für den Umfang dieser Artikel gelten ausschließlich die in diesen Nutzungsbedingungen festgelegten Regeln und Vorschriften.

III. Nutzung des Wallet-Kontos

1. Grundlegende Funktionen des Wallet-Kontos

Die möglichen Funktionen des Wallet-Kontos werden nachfolgend beschrieben.

- Versand von E-Geld-Zahlungen an Akzeptanzstellen oder Marktplatzbetreiber (vgl. Ziffer D.III.4),
- Empfang von E-Geld-Zahlungen von Akzeptanzstellen oder Marktplatzbetreibern (vgl. Ziffer D.III.5),
- Auszahlung von Guthaben (vgl. Ziffer D.III.6).

Sofern von AUDIPAY unterstützt, kann der Kunde sein Wallet-Konto manuell aufladen (vgl. Ziffer D.III.4) oder E-Geld-Zahlungen an andere Nutzer senden oder von diesen empfangen.

Zahlungen, die der Kunden über AUDIPAY an Akzeptanzstellen, Marktplatzbetreiber oder andere Nutzer vornimmt oder erhält, erfolgen ausschließlich in E-Geld. Zahlungsbeträge werden dementsprechend in E-Geld zwischen dem Wallet-Konto des Nutzers und dem Wallet-Konto des Zahlungsempfängers übermittelt. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, eine Überweisung seines Guthabens auf ein Referenzkonto („**Bankkonto**“) zu verlangen. Rechtlich stellt dies einen Rücktausch des E-Geldes dar.

2. Individueller Funktionsumfang

Der individuelle Funktionsumfang des Wallet-Kontos richtet sich nach den Informationen und Unterlagen, die MPS zum Kunden vorliegen. Der jeweils verfügbare Funktionsumfang ist im Kundenkonto ersichtlich.

Nach einer vollständigen Legitimationsprüfung der Kundendaten ist eine uneingeschränkte Nutzung von AUDIPAY möglich.

Der verfügbare Funktionsumfang eines Wallet-Kontos kann in Abhängigkeit von der Wohn- oder Geschäftsanschrift oder dem Ort, von dem aus der Kunde auf AUDIPAY zugreift, sowie anderen Merkmalen des Kunden eingeschränkt sein.

Solange keine vollständige Legitimationsprüfung durchgeführt wurde, kann der Kunde AUDIPAY nur innerhalb bestimmter Sende-, Empfangs- und Rücktauschgrenzen nutzen (vgl. Ziffer D.III.4.4.4, D.III.5.1 und D.III.6.4).

Sofern der Kunde in seinem Kundenkonto bestimmte Zahlungsmittel angegeben hat, wird im Falle einer Zahlung das Wallet-Konto gleichzeitig und automatisch mit dem (verbleibenden) Zahlungsbetrag aus den angegebenen Zahlungsmitteln belastet bzw. aufgeladen. Der Kunde ist daher in der Regel nicht auf eine ausreichende Deckung seines Wallet-Kontos angewiesen. Er kann auch mehrere Zahlungsmittel hinterlegen.

Um sicherzustellen, dass der Kunde Eigentümer der Zahlungsmittel ist, kann MPS bei Bedarf (im Falle eines Bankkontos oder einer Kreditkarte als Zahlungsmittel) die Zahlungsmittel überprüfen. Zu diesem Zweck wird bei einem Bankkonto als Zahlungsmittel diesem Bankkonto ein kleiner Betrag (z.B. 0,01 EUR) gutgeschrieben. Bei einer solchen Gutschrift wird dem Kunden ein Bestätigungscode mit dem Zahlungsgrund zugesandt, den er während des Verifizierungsprozesses eingeben muss, um die Verifizierung des Bankkontos abzuschließen. Im Falle der Hinterlegung einer Kreditkarte als Zahlungsmittel kann die Verifizierung entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Kreditkartenorganisation (z.B. durch 3D Secure) erfolgen.

Sofern der Kunde ein Zahlungsmittel angegeben hat, für das keine Verifizierung erfolgte, ist der Funktionsumfang des Wallet-Kontos eingeschränkt (vgl. Ziffern D.III.4.4.4, D.III.5.1, D.III.6.4).

Hat der Kunde im Kundenkonto keine Zahlungsmittel angegeben, so wird der Funktionsumfang des verfügbaren Wallet-Kontos weiter eingeschränkt. Der Kunde wird unter anderem nicht in der Lage sein, die Funktion des Transaktion-Poolings zu nutzen (vgl. Ziffer D.III.4.9).

3. Wallet-Konto

3.1 Guthaben

MPS zahlt keine Zinsen auf Guthaben eines Wallet-Kontos, da es sich bei einem solchen Guthaben um E-Geld und nicht um eine Bankeinlage handelt. Als E-Geld unterliegt das Guthaben auch nicht der gesetzlichen Einlagensicherung.

3.2 Umsatzinformationen und Kontostände

Der Kunde kann jederzeit über eine Benutzeroberfläche eine Zusammenfassung seiner Kontoaktivitäten einsehen.

Der Kunde kann seine Kontoauszüge mindestens einmal im Monat über eine Benutzeroberfläche herunterladen und speichern.

MPS bewahrt die Aufzeichnungen über alle Transaktionen und Daten in Verbindung mit dem Wallet-Konto für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum auf. MPS stellt sicher, dass diese für einen Zeitraum von 24 Monaten online verfügbar sind.

4. Aufladen des Wallet-Kontos und Versenden von Zahlungen

Wenn ein Kunde sein Wallet-Konto (manuell) auflädt oder eine Zahlung über AUDIPAY an einen Zahlungsempfänger leistet, erteilt er damit MPS den Auftrag, den angewiesenen Betrag seinem eigenen Wallet-Konto bzw. dem Wallet-Konto des Zahlungsempfängers gutzuschreiben.

4.1 Ausführungsbedingungen

Für das manuelle Laden von Guthaben auf das Wallet-Konto und Zahlungen an einen Zahlungsempfänger gelten die folgenden Ausführungsbedingungen: Der Kunde hat

- sich durch Eingabe der Zugangsdaten erfolgreich angemeldet,
- alle Pflichtfelder des Zahlungsauftrags ausgefüllt,
- die erforderlichen Angaben zum zu verwendenden Zahlungsmittel gemacht, das eine ausreichende Deckung aufweist,

- die notwendigen Angaben zum Zahlungsempfänger gemacht, z.B. Benutzername, Kontaktdaten oder Kontodaten („**Kundenkennung**“) eingegeben. MPS ist berechtigt, den Zahlungsauftrag ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung auszuführen (die Kundenkennung entspricht dem Kundenidentifikator im Sinne des Gesetzes von 2009); und
- MPS angewiesen, die Zahlung durch Bestätigung des Zahlungsauftrags (z.B. durch Anklicken einer Schaltfläche), im Rahmen einer wiederkehrenden Einzugsermächtigung (vgl. Ziffer D.III.4.8) oder auf andere, mit MPS vereinbarte Weise durchzuführen.

4.2 Ausführungsfrist

Eine Zahlung wird sofort ausgeführt. Z.B. wird der Betrag direkt vom Wallet-Konto des Nutzers eingezogen und dem Wallet-Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben. Der Betrag des Zahlungsvorgangs steht dem Zahlungsempfänger sofort nach der Gutschrift auf dem Wallet-Konto des Zahlungsempfängers zur Verfügung.

4.3 Widerruf

Ein Zahlungsauftrag kann nach Eingang bei MPS nicht mehr widerrufen werden. Der Eingang eines Zahlungsauftrags erfolgt bei seiner erfolgreichen Übermittlung über eine Benutzeroberfläche. Dies gilt nicht, wenn ein Kunde von MPS mithilfe einer Einzugsermächtigung (vgl. Ziffer D.III.4.8) die Anweisung erteilt hat, E-Geld von seinem Wallet-Konto wiederkehrend einzuziehen. In diesem Fall kann der Kunde den Zahlungsauftrag bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Fälligkeitsdatum widerrufen. Ein „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag mit Ausnahme eines Samstags oder Sonntags, an dem (i) TARGET2 in Betrieb ist und (ii) Banken in Luxemburg allgemein für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Wurde der Zahlungsvorgang von einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, kann der Kunde den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er der Auslösung dieses Zahlungsauftrags zugestimmt hat.

4.4 Überweisungslimit

Abhängig z.B. vom Legitimationsstatus des Kunden kann aus gesetzlichen Gründen oder aus Gründen des Risikomanagements zur Verringerung des Zahlungsausfallrisikos ein periodisches (z.B. monatliches oder jährliches) Überweisungslimit für das Wallet-Konto bestehen.

Abgesehen von solchen Überweisungslimits besteht grundsätzlich die Möglichkeit, unbeschränkt E-Geld-Zahlungen zu versenden. Hierfür ist jedoch eine vollständige Legitimationsprüfung des Kunden durch MPS erforderlich, da MPS gesetzlich verpflichtet ist, den Kunden zu identifizieren und ggf. seine Identität und die Quelle/Herkunft der Gelder zu überprüfen. MPS wird den Kunden über die für die Legitimationsprüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen informieren.

4.5 Zahlungswege

Der Kunde muss als Quelle zur Deckung seines Wallet-Kontos ein Zahlungsmittel angeben. Mit der Hinterlegung ermächtigt der Kunde, wenn er mit AUDIPAY eine Zahlung an einen Zahlungsempfänger leisten oder das Wallet-Konto aufladen möchte, MPS, dieses Zahlungsmittel zu belasten. MPS gibt dem Kunden daraufhin E-Geld in gleicher Höhe aus und schreibt den Betrag entsprechend den Anweisungen des Kunden zunächst stets dem Wallet-Konto des Kunden gut. Bei einer Zahlung an einen Zahlungsempfänger erteilt der Kunde MPS den Auftrag, E-Geld von seinem Wallet-Konto auf das Wallet-Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen.

Sind im Kundenkonto mehrere Zahlungsmittel hinterlegt, dann verwendet MPS diese in der folgenden Reihenfolge:

1. Auf dem Wallet-Konto verfügbare E-Geld-Guthaben,
2. Bankkonto (SEPA-Lastschrift oder ähnliches Lastschriftverfahren),
3. Kreditkarte,
4. Ggf. weitere Zahlungsmittel.

MPS kann diese Reihenfolge jederzeit ändern.

Wenn der Kunde über ein ausreichendes Guthaben auf seinem Wallet-Konto verfügt, nutzt MPS dieses Guthaben immer zuerst. Reicht das Guthaben auf dem Wallet-Konto nur für einen Teil der Zahlung aus, dann zieht MPS den verbleibenden Betrag vom hinterlegten Zahlungsmittel ein. Der Kunde hat die Möglichkeit, mehrere Bankkonten, Kreditkarten oder alternative Zahlungsmittel zu hinterlegen.

4.6 Zahlungsmittel

Derzeit stehen dem Kunden als Zahlungsmittel die SEPA-Lastschrift (oder ein ähnliches Lastschriftverfahren) und die Kreditkarte zur Verfügung. Von Zeit zu Zeit können darüber hinaus weitere Zahlungsmittel zugänglich gemacht werden.

4.6.1. SEPA-Lastschrift (oder ähnliche Lastschriftverfahren)

Sofern der Kunde für eine erstmalige Zahlung oder das manuelle Aufladen des Wallet-Kontos die SEPA-Lastschrift als Zahlungsmittel wählt, räumt er MPS ein SEPA-Lastschriftmandat ein. MPS ist damit durch den Kunden ermächtigt, den entsprechenden (Rest-)Betrag vom Bankkonto einzuziehen. Gleichzeitig erteilt der Kunde seinem kontoführenden Kreditinstitut den Auftrag, das Bankkonto mit dem entsprechenden Betrag zu belasten und diesen Betrag an MPS zu übermitteln. MPS stellt dem Kunden bei Hinterlegung eines Bankkontos als Zahlungsmittel das SEPA-Lastschriftmandat zu. Die Mandatsdaten, einschließlich der Mandatsreferenznummer, sind über das Kundenkonto jederzeit einsehbar. Der Kunde kann das SEPA-Mandat gegenüber von MPS oder seinem kontoführenden Kreditinstitut jederzeit kündigen.

Sofern der Kunde nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats über AUDIPAY das SEPA-Lastschriftverfahren nutzt, autorisiert er MPS, für jede weitere Zahlung oder Aufladung dieses Mandats, wie vorstehend beschrieben, zu verwenden. Erstattungsansprüche gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut können nach den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen bis zu 8 Wochen nach dem Belastungsdatum geltend gemacht werden, soweit dies vereinbart wurde.

MPS wird den Kunden im Voraus über Zahlungen informieren, die per SEPA-Lastschrift erfolgen. Die Frist für die Vorabbenachrichtigung wird auf einen Tag verkürzt.

Im Falle einer fehlgeschlagenen Lastschrift (z.B. bei fehlender Deckung des Bankkontos, falschen Kontoinformationen oder fehlendem Zugang zum Bankkonto aus anderen Gründen) ermächtigt der Kunde dass MPS, die Kreditkarte, ein alternatives Zahlungsmittel oder ein anderes im Kundenkonto angegebenes Bankkonto mit dem Zahlungsbetrag zuzüglich der Gebühren für die fehlgeschlagene Lastschrift zu belasten (vgl. Ziffer I) oder erneut zu versuchen, den Zahlungsbetrag und die Gebühren per Lastschrift vom Bankkonto einzuziehen, sofern der Kunde den ausstehenden Betrag nicht bereits auf andere Weise beglichen hat. MPS wird den Kunden während des Zahlungsvorgangs über die dafür verwendeten Zahlungsmittel informieren. Vor dem erneuten Einreichen der Lastschrift wird MPS auf den Betrag und die Frist nicht noch einmal gesondert hinweisen.

Für Lastschriftverfahren, bei denen es sich nicht um eine SEPA-Lastschrift handelt, gelten die jeweils für das entsprechende Verfahren festgelegten Regeln, insbesondere die zwischen dem Kunden und dem kontoführenden Kreditinstitut getroffenen Vereinbarungen.

4.6.2. Kreditkarte

Sofern ein Kunde eine Kreditkarte als Zahlungsmittel gewählt hat, ermächtigt er MPS, diese mit dem jeweiligen Zahlungsbetrag zu belasten. Der Kunde kann die Ermächtigung jederzeit widerrufen, indem er die entsprechende Kreditkarte als Zahlungsmittel aus dem Kundenkonto entfernt.

Im Falle einer Rückbuchung auf die Kreditkarte („**Chargeback**“) ermächtigt der Kunde MPS, dabei anfallende Gebühren (vgl. Ziffer I) dem Wallet-Konto zu belasten.

4.6.3. Alternative Zahlungsmittel

Der Kunde kann darüber hinaus im Rahmen der Akzeptanz durch MPS weitere Zahlungsmittel verwenden. Ein Recht auf die Verwendung bestimmter alternativer Zahlungsmittel besteht nicht, und MPS sichert nicht zu, dass diese als Zahlungsmittel verwendet werden können. MPS kann nach eigenem Ermessen von Zeit

zu Zeit alternative Zahlungsmittel zulassen und es kann jederzeit und ohne Vorankündigung entscheiden, von einer solchen Verwendung wieder Abstand zu nehmen.

Falls der Kunde ein alternatives Zahlungsmittel verwendet, wird er auf die Website des Anbieters dieses Zahlungsmittels weitergeleitet, wo er sich direkt mit dem von diesem Anbieter angebotenen Dienst verbinden und dem Anbieter entsprechende Anweisungen erteilen kann. Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass eine solche Nutzung alternativer Zahlungsmittel im Rahmen des zwischen dem Kunden und dem Anbieter dieser Zahlungsmittel bestehenden Vertragsverhältnisses und auf alleinige und ausschließliche Verantwortung des entsprechenden Zahlungsmittelanbieters erfolgt. MPS kann nicht für Probleme haftbar gemacht werden, die sich aus der Verwendung alternativer Zahlungsmittel ergeben. Zur Vermeidung von Zweifeln gelten alle Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen zu Chargebacks, Widerrufen und ähnlichen Vorgängen auch für alle Zahlungen, die sich aus der Nutzung alternativer Zahlungsmittel ergeben.

4.6.4. Bevorzugte Zahlungsmittel

Dem Kunden wird bei jeder Zahlung angezeigt, welches Zahlungsmittel verwendet wird. Wenn der Kunde entgegen der vereinbarten Reihenfolge (vgl. Ziffer D.III.4.5) ein anderes Zahlungsmittel wählen möchte, kann er dies im Kundenkonto festlegen. Ungeachtet der vom Kunden angegebenen bevorzugten Zahlungsmittel verwendet MPS immer zuerst das zum Zeitpunkt der Zahlung auf dem Wallet-Konto verfügbare Guthaben. Die bevorzugten Zahlungsmittel werden nur für etwaige Restbeträge verwendet.

Die Hinterlegung eines bevorzugten Zahlungsmittels ist auch im Rahmen einer Einzugsermächtigung (vgl. Ziffer D.III.4.8) sowie im Rahmen des Transaktions-Poolings (vgl. Ziffer D.III.4.9) möglich.

4.6.5. Ausschluss von Zahlungsmitteln

MPS kann aufgrund einer Risikobewertung bestimmte Zahlungsmittel ausschließen. Sofern MPS ein Zahlungsmittel ausschließt, wird der Kunde entsprechend informiert und MPS schlägt ein oder mehrere andere Zahlungsmittel vor, die stattdessen verwendet werden können.

4.6.6. Aktualisierung von Zahlungsmitteln

Der Kunde ist verpflichtet, die auf dem Kundenkonto hinterlegten Informationen zu seinen Zahlungsmitteln jederzeit auf dem neuesten Stand zu halten. Sofern MPS im Rahmen der Transaktionsabwicklung Kenntnis von einer Änderung der Bankverbindung oder der Kreditkartendaten des Kunden erlangt, wird der Kunde ggf. darauf hingewiesen und gebeten, sein Kundenkonto zu aktualisieren.

4.7 Ausgleich eines negativen Kontosaldos

Sofern das Wallet-Konto einen negativen Saldo (z.B. im Falle einer fehlgeschlagenen Lastschrift) aufweist, kann der Kunde über AUDIPAY grundsätzlich keine Zahlungen mehr durchführen. MPS behält sich jedoch vor, dem Kunden im Einzelfall weitere Zahlungen zu ermöglichen. Die Möglichkeit, (Rück-)Zahlungen zu empfangen, bleibt hiervon stets unberührt.

Sofern kein zulässiges Transaktions-Pooling (vgl. Ziffer D.III.4.9) vorliegt, wird MPS den Kunden informieren, sobald das Wallet-Konto einen negativen Saldo aufweist. Im Zuge dieser Benachrichtigung kann der Kunde eine manuelle Aufladung seines Wallet-Kontos veranlassen und so den Kontostand ausgleichen. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, wird MPS (nach seiner Wahl) eine der folgenden Optionen zum Ausgleich des negativen Saldos nutzen:

- wenn Zahlungen auf dem Wallet-Konto eingehen, verrechnet MPS diese Gelder automatisch mit Forderungen gegen den Kunden,
- bei der nächsten Zahlung mit AUDIPAY belastet MPS, soweit gestattet, die Zahlungsmittel des Kunden über den Zahlungsbetrag hinaus mit dem ausstehenden Betrag und weist den Kunden entsprechend darauf hin,
- im Falle einer fehlgeschlagenen Lastschrift kann MPS die Kreditkarte belasten oder versuchen, eine erneute Lastschrift durchzuführen, oder
- es kann ein beliebiges hinterlegtes Zahlungsmittel belasten.

4.8 Einzugsermächtigung für wiederkehrende Zahlungen

Sofern der Kunde über AUDIPAY Waren und Dienstleistungen einer Akzeptanzstelle oder eines Marktplatzbetreibers erwirbt, kann er die Akzeptanzstelle bzw. den Marktplatzbetreiber ermächtigen, wiederkehrende Zahlungen von seinem Wallet-Konto im Wege eines Dauerauftrags (auch „**Abo**“ genannt) einzuziehen („**Einzugsermächtigung**“). Ein Abo ist ein Einzug, der regelmäßig oder unregelmäßig vorgenommen wird und über die Benutzeroberfläche erfolgen kann. Insbesondere kann der Einzug durch den Kunden gegenüber der Akzeptanzstelle bzw. dem Marktplatzbetreiber zeitlich und betragsmäßig (Einzel- und/oder Gesamtbetrag) begrenzt werden. Der Kunde kann das Abo gegenüber der Akzeptanzstelle bzw. dem Marktplatzbetreiber oder von MPS über die Benutzeroberfläche jederzeit kündigen. Eine solche Kündigung muss spätestens einen Geschäftstag vor dem nächsten Einzugstermin ausgesprochen werden.

Mit der Erteilung der Einzugsermächtigung erteilt der Kunde gleichzeitig die Ermächtigung, das Wallet-Konto mit dem von der Akzeptanzstelle oder dem Marktplatzbetreiber geforderten wiederkehrenden Rechnungsbetrag zu belasten und diesen dem Wallet-Konto des Zahlungsempfängers gutzuschreiben. Dies gilt bis zum Widerruf der Einzugsermächtigung durch den Kunden. MPS ist nicht verpflichtet, den Einzug der Akzeptanzstelle oder des Marktplatzbetreibers auf Übereinstimmung mit der Einzugsermächtigung zu überprüfen. MPS benachrichtigt den Kunden nicht im Voraus über Zahlungen, die per Einzugsermächtigung erfolgen. Der Kunde kann jedoch eine solche Vorabbenachrichtigung von der jeweiligen Akzeptanzstelle bzw. dem Marktplatzbetreiber verlangen.

Der Kunde kann eine Erstattung erfolgter Einzüge verlangen, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der eingezogene Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Kunde aufgrund seines bisherigen Ausgabeverhaltens und der jeweiligen Umstände des Einzelfalls erwarten konnte.

Ein Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde ihn nicht innerhalb von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrages gegenüber von MPS geltend macht.

Auf Verlangen von MPS ist der Kunde verpflichtet, die Sachumstände anzugeben, auf die sich sein Erstattungsverlangen stützt. MPS behält sich vor, weitere Informationen anzufordern, um den Sachverhalt und insbesondere die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Erstattung angemessen beurteilen zu können.

Ein Anspruch auf Erstattung kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Kunde seine Zustimmung zur Durchführung des Zahlungsvorgangs von MPS unmittelbar erteilt hat und ihm von MPS oder dem Zahlungsempfänger spätestens vier Wochen vor Fälligkeit Informationen über den bevorstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form zugestellt oder zugänglich gemacht wurden.

MPS erstattet innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt des Erstattungsbegehrens entweder den vollen Betrag des Zahlungsvorgangs oder es teilt dem Kunden die Gründe für die Ablehnung der Erstattung mit. Der Kunde kann sich an die in Ziffer R genannten Stellen wenden, falls er die Gründe für eine solche Ablehnung nicht akzeptiert.

Geschäftskunden stehen die oben genannten Erstattungsansprüche nicht zu.

4.9 Transaktions-Pooling

MPS kann die Zahlungen des Kunden bis zu einem von MPS individuell festgelegten Betrag („**Pooling-Limit**“) bündeln. Das Pooling-Limit darf 199,00 EUR nicht überschreiten. Der Kunde ist verpflichtet und berechtigt, den gepoolten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen, und MPS ist berechtigt, unverzüglich eine Rückzahlung des gepoolten Betrags zu verlangen, nachdem der entsprechende Betrag von E-Geld dem Wallet-Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wurde.

Falls der Kunde den gepoolten Betrag jedoch nicht unverzüglich zurückzahlt, belastet MPS im Rahmen des Transaktions-Poolings spätestens bei Erreichen des individuell festgelegten Pooling-Limits oder dem Ablauf der „**Pooling-Frist**“ (monatlich, jeweils am zehnten Tag eines Monats oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag) das hinterlegte Zahlungsmittel. MPS zieht dann automatisch den entsprechenden Betrag vom hinterlegten Zahlungsmittel ein. Zu diesem Zweck kann ein Kunde ein bevorzugtes Zahlungsmittel angeben (vgl. Ziffer D.III.4.6.4.4). Beträge, die das Pooling-Limit überschreiten, werden stets in voller Höhe unmittelbar von dem (bevorzugten) Zahlungsmittel eingezogen. Sofern der Kunde auf seinem

Wallet-Konto über ein ausreichendes Guthaben verfügt, wird MPS dieses Guthaben zuerst verwenden (vgl. Ziffer D.III.4.6.6.4.).

Der Kunde ist verpflichtet, das hinterlegte Zahlungsmittel immer mit einer ausreichenden Deckung zu versehen.

Die Gutschrift auf dem Wallet-Konto des Zahlungsempfängers ist unabhängig vom Transaktions-Pooling und findet sofort nach Ausführung des Zahlungsauftrags statt.

MPS ist berechtigt, das Pooling-Limit jederzeit mit Wirkung zum Beginn einer neuen Pooling-Frist zu ändern.

5. Zahlungen empfangen

Kunden können über AUDIPAY E-Geld-Zahlungen auf ihrem Wallet-Konto empfangen, indem ein anderer Nutzer E-Geld überweist (sofern diese Funktion für den jeweiligen Marktplatz freigeschaltet ist) oder sie nach einer (teilweisen) Stornierung einer Bestellung, z.B. infolge einer Reklamation, von einer Akzeptanzstelle oder einem Marktplatzbetreiber eine Gutschrift erhalten.

5.1 Empfangslimit

Abhängig von zum Beispiel dem Legitimationsstatus des Kunden kann aus gesetzlichen Gründen oder aus Gründen des Risikomanagements ein periodisches (z.B. monatliches oder jährliches) Empfangslimit für das Wallet-Konto bestehen.

Abgesehen von solchen Empfangslimits besteht grundsätzlich die Möglichkeit, unbeschränkt E-Geld-Zahlungen zu empfangen. Hierfür ist jedoch eine umfassende Legitimationsprüfung des Kunden durch MPS erforderlich, da MPS nach geltendem Recht verpflichtet ist, bei Erreichen der Empfangsbeschränkung die Identität des Kunden festzustellen. MPS wird den Kunden entsprechend über die dafür benötigten Dokumente informieren.

5.2 Rückbuchung empfangener Zahlungen

Jede Gutschrift von E-Geld auf dem Wallet-Konto, ob sie von anderen Nutzern, einer Akzeptanzstelle oder einem Marktplatzbetreiber oder durch Aufladen des Wallet-Kontos durch Belastung eines Zahlungsmittels erfolgt, erfolgt vorbehaltlich einer möglichen Rückbuchung, und dies ohne zeitliche Einschränkung.

Eine Gutschrift auf das Wallet-Konto kann unter anderem rückgebucht werden, wenn die entsprechende Zahlung aus den Zahlungsmitteln des Kunden, anderer Nutzer, einer Akzeptanzstelle oder eines Marktplatzbetreibers rückgebucht wird. Die Umstände, unter denen eine Gutschrift auf das Wallet-Konto aufgrund eines Widerrufs der Zahlung von einem bestimmten Zahlungsmittel (z.B. SEPA-Lastschrift oder Kreditkarte) rückgebucht wird, richten sich ausschließlich nach den für die jeweiligen Zahlungsmittel geltenden vertraglichen und gesetzlichen Bedingungen. MPS ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit solcher Widerrufe oder Rückbuchungen zu überprüfen.

6. Auszahlungen von Guthaben auf dem Wallet-Konto

Der Kunde kann sich sein Guthaben auf dem Wallet-Konto jederzeit nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen auf seine angegebenen Zahlungsmittel auszahlen lassen. Die Auszahlung von Guthaben auf die hinterlegten Zahlungsmittel stellt einen Rücktausch des entsprechenden E-Geld-Betrags dar.

6.1 Ausführungsbedingungen

Für die Zahlung von Guthaben auf die hinterlegten Zahlungsmittel gelten die folgenden Ausführungsbedingungen: Der Kunde hat

- sich erfolgreich durch Angabe der Zugangsdaten über die Benutzeroberfläche,
- alle für den Zahlungsauftrag erforderlichen Pflichtfelder ausgefüllt,
- die für das Zahlungsmittel erforderlichen Angaben gemacht, z.B. die Bankverbindung angegeben, auf die das Guthaben ausgezahlt werden soll; MPS ist berechtigt, den Zahlungsauftrag ausschließlich auf der Grundlage der vom Kunden angegebenen Kundenkennung auszuführen,

- hat MPS mit der Durchführung des Auszahlungsvorgangs beauftragt (z.B. durch Anklicken einer Schaltfläche oder auf andere, mit von MPS vereinbarte Weise),
- hat vonMPS alle ggf. ausstehenden Unterlagen zum Zwecke einer Legitimations- und/oder Risikobewertung übermittelt.

6.2 Ausführungsfrist

Für die Auszahlung des Guthabens gilt eine Ausführungsfrist von einem Geschäftstag (gemäß Ziffer D.III.4.3) als vereinbart, sofern die Auszahlung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island, Liechtenstein, Norwegen) und in Euro ohne Währungsumrechnung erfolgt. Diese Ausführungsfrist kann um einen Geschäftstag verlängert werden, wenn der Zahlungsauftrag von MPS auf Papier übermittelt wird.

Handelt es sich bei der Auszahlung nur um eine Währungsumrechnung zwischen dem Euro und der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union außerhalb des Euroraums, so beträgt die Ausführungsfrist einen Geschäftstag, sofern die erforderliche Währungsumrechnung in dem Mitgliedstaat außerhalb des betreffenden Euroraums durchgeführt wird und im Falle einer grenzüberschreitenden Auszahlung die grenzüberschreitende Überweisung in Euro erfolgt.

Für alle Auszahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf die Währung eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums und nicht auf Euro lauten, beträgt die Ausführungsfrist vier Geschäftstage.

Für alle Auszahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, unabhängig von ihrer Währung, oder für Auszahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Währungen, die nicht auf Euro lauten, oder in der Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums kann die Ausführungsfrist mehr als vier Geschäftstage betragen.

Innerhalb dieser Ausführungsfrist überweist MPS die dem E-Geld entsprechenden Giralgeldbeträge an den Anbieter der jeweiligen Zahlungsmittel des Kunden. Die Ausführungsfrist beginnt an dem Tag, an dem der Kunde von MPS einen gültigen Zahlungsauftrag für die Auszahlung des Guthabens erteilt und MPS diesen Auftrag erhält. Geht der Zahlungsauftrag nach 16:00 Uhr Luxemburger Ortszeit oder an einem anderen Tag als einem Geschäftstag beiMPS ein, gilt der Zahlungsauftrag als am nächsten Geschäftstag zugegangen.

6.3 Widerruf

Einen Auszahlungsauftrag kann der Kunde nicht mehr widerrufen, wenn dieser von MPS zugegangen ist. Der Zugang erfolgt bei erfolgreicher Übermittlung des Zahlungsauftrags über eine Benutzeroberfläche. Wurde der Zahlungsvorgang von einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so kann der Kunde den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er der Auslösung dieses Auftrags zugestimmt hat.

6.4 Auszahlungslimit

Abhängig z.B. vom Legitimationsstatus des Kunden kann aus gesetzlichen Gründen oder aus Gründen des Risikomanagements ein periodisches (z.B. monatliches oder jährliches) Auszahlungslimit für das Wallet-Konto bestehen. Das persönliche Limit kann der Kunde nach der Anmeldung bei seinem Kundenkonto einsehen.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Limits für die Auszahlung von Guthaben aufzuheben. Dies setzt jedoch voraus, dass MPS eine vollständige Legitimationsprüfung des Kunden durchführen konnte. MPS wird den Kunden über die für eine solche Legitimationsprüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen informieren.

7. Ablehnung von Zahlungsaufträgen

MPS ist berechtigt, die Ausführung eines vom Kunden erteilten Zahlungsauftrags abzulehnen, wenn:

- die in diesen Nutzungsbedingungen festgelegten Ausführungsbedingungen (vgl. Ziffern D.III.4.1 und D.III.6.1) nicht erfüllt sind,
- der Anschein besteht, dass die Ausführung gegen vertragliche, gesetzliche oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen könnte,
- der Zahlungsauftrag sachliche Fehler enthält,

- der Kunde eine seiner Verpflichtungen gegenüber von MPS oder den Zahlungsempfängern, die sich aus diesen Nutzungsbedingungen oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und von MPS ergeben, nicht erfüllt,
- der Zahlungsauftrag nicht den in diesen Nutzungsbedingungen vereinbarten Formen entspricht,
- der Zahlungsauftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, insbesondere aufgrund nicht verfügbarer Beträge auf dem Wallet-Konto oder unzureichend gedeckter Zahlungsmittel,
- die für die Ausführung des Zahlungsauftrags erforderlichen Mittel nicht wirksam bei MPS eingegangen sind und z.B. von Dritten einbehalten oder gesperrt wurden,
- es den Anschein hat, dass der Zahlungsauftrag von einer hierzu nicht befugten Person stammt,
- die Entwicklung der finanziellen Lage des Kunden oder einer mit ihm finanziell verbundenen Person die prompte und vollständige Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden in Frage stellt,
- der Anschein besteht, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags MPS einem Haftungs- oder Reputationsrisiko aussetzen könnte,
- eine lokale oder ausländische Behörde (einschließlich Aufsichts- und Justizbehörden) die Ausführung des Auftrags untersagt,
- Der Marktplatz-Operator lehnt den zugrundeliegenden Kauf ab,
- Dritte Ansprüche auf das Guthaben auf dem Wallet-Konto geltend machen, oder
- aus irgendeinem Grund im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen das Wallet-Konto gesperrt werden muss.

Führt MPS den Zahlungsauftrag nicht aus, so wird es den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden Geschäftstages unter Angabe der Gründe darauf hinweisen. Sollte die Ablehnung auf sachlichen Fehlern beruhen, dann wird MPS den Kunden über ein Verfahren zur Behebung dieser Fehler informieren. Die Angabe des Grundes oder der Hinweis auf ein solches Verfahren kann unterbleiben, wenn MPS dadurch gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen würde. MPS kann für eine berechtigte Ablehnung eine Gebühr verlangen (vgl. Ziffer I).

8. Nutzungssperre

8.1 Sperre auf Veranlassung des Kunden

Auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Falle einer Sperranzeige nach Ziffer E.I.1, sperrt MPS den Zugang zu AUDIPAY, zum Wallet-Konto und/oder den Zugangsdaten des Kunden.

8.2 Sperre auf Veranlassung von MPS

MPS darf den Zugriff auf AUDIPAY und das Wallet-Konto für einen Kunden sperren, wenn:

- es berechtigt ist, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- es feststellt, dass die Gefahr besteht, dass der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Wallet-Kontos dies rechtfertigen,
- der Verdacht besteht, dass eine unbefugte oder betrügerische Nutzung des Wallet-Kontos oder der Zahlungsinformationen auf dem Wallet-Konto stattgefunden hat,
- MPS aufgrund einer lokalen oder ausländischen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung verpflichtet ist, das Wallet-Konto des Kunden zu sperren,
- MPS von einer lokalen oder ausländischen Behörde (einschließlich Aufsichts- und Justizbehörden) aufgefordert wird, das Wallet-Konto zu sperren, oder
- der Kunde AUDIPAY seit mindestens 3 Jahren nicht mehr genutzt hat.

MPS wird den Kunden, sofern es damit nicht gegen gesetzliche Verpflichtungen verstößt, unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unmittelbar nach der Sperrung über diese, z.B. per E-Mail, unterrichten.

Die Sperre wird durch MPS aufgehoben und das Wallet-Konto wieder freigeschaltet, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen. MPS wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren. MPS ist berechtigt, vom Kunden ggf. zusätzliche Informationen und Unterlagen anzufordern, die geeignet sind, um das Nichtvorliegen oder Wegfallen der Gründe für die Sperre zu nachzuweisen.

MPS kann einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugriff auf das Wallet-Konto verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugriff auf das Zahlungskonto durch den Kontoinformationsdienstleister oder den Zahlungsauslösedienstleister, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, dies rechtfertigen.

In diesen Fällen unterrichtet MPS den Kunden per E-Mail über die Verweigerung des Zugangs und die Gründe hierfür. Diese Informationen werden dem Kunden so weit wie möglich vor, spätestens jedoch unmittelbar nach der Verweigerung des Zugangs zum Wallet-Konto gegeben, es sei denn, dies würde gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen.

MPS gewährt den Zugang zum Wallet-Konto, sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen.

9. Vorschriften zu Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten

Die Vorschriften zu Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten werden wirksam und MPS genehmigt diese Dienste spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem es gesetzlich dazu verpflichtet ist, diesen Diensten einen Zugang zum AUDIPAY zu gewährleisten.

9.1 Zahlungsauslösedienste

Der Kunde hat das Recht, die in Anhang I Nummer 7 der Richtlinie 2015/2366 genannten Zahlungsdienste über einen Zahlungsauslösedienstleister zu nutzen.

Erteilt der Kunde seine ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung einer Zahlung, so nimmt MPS diese im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen vor, um das Recht des Kunden auf Nutzung des Zahlungsauslösedienstes zu wahren.

MPS prüft nicht, ob der Zahlungsauslösedienstleister seinen eigenen Verpflichtungen nachkommt und haftet nicht bei einer Pflichtverletzung durch den Zahlungsauslösedienstleister.

MPS weist darauf hin, dass es nach Eingang eines Zahlungsauftrags von einem Zahlungsauslösedienstleister diesem alle Informationen über den Zahlungsvorgang mitteilen oder zugänglich machen muss.

MPS wird Zahlungsaufträge, die über die Dienste eines Zahlungsauslösedienstleisters übermittelt werden, in Bezug auf zeitliche Abwicklung, Prioritäten oder Entgelte in derselben Weise abwickeln wie Zahlungsaufträge, die der Kunde direkt übermittelt hat, es sei denn, es liegen objektive Gründe für eine andere Handhabung vor.

Die Erbringung von Zahlungsauslösedienstleistungen ist nicht vom Bestehen einer vertraglichen Beziehung zu diesem Zweck zwischen dem Zahlungsauslösedienstleister und von MPS abhängig.

9.2 Kontoinformationsdienste

Der Kunde hat das Recht, Dienste in Anspruch zu nehmen, die den Zugriff auf Zahlungskontoinformationen, hier dem Wallet-Konto, gemäß Anhang I Nummer 8 der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen.

MPS überprüft nicht, ob der Kontoinformationsdienstleister seinen eigenen Verpflichtungen nachkommt und haftet nicht im Falle einer Pflichtverletzung durch den Kontoinformationsdienstleister.

Auf Anfrage eines Kontoinformationsdienstleisters wird MPS dem Kontoinformationsdienstleister alle gewünschten Informationen über den Kunden, sein Wallet-Konto und seine Zahlungsaufträge mitteilen oder zugänglich machen.

MPS wird Datenanfragen, die über die Dienste eines Kontoinformationsdienstleisters übermittelt werden, ohne Unterschied bearbeiten, es sei denn, es liegen objektive Gründe für eine andere Handhabung vor.

Das Erbringen von Kontoinformationsdiensten ist nicht vom Bestehen eines Vertragsverhältnisses zu diesem Zweck zwischen dem Kontoinformationsdienstleister und von MPS abhängig.

E. Nicht autorisierte, missbräuchliche oder fehlerhafte Zahlungen

I. Melde- und Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Sperranzeige

Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl eines seiner für den Zugriff auf AUDIPAY ausgestatteten Geräte (z.B. Mobiltelefon) oder einen Missbrauch oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner Zugangsdaten fest, so muss er MPS unverzüglich hierüber informieren („**Sperranzeige**“). Zur Abgabe einer Sperranzeige kann sich der Kunde jederzeit mit MPS auf folgende Weise in Verbindung setzen:

Hotline für Sperrungen und Betrugsverdacht: +49 5361 379 3838
E-Mail: support-vwpayments@vwfs.com

Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich der Polizei zu melden.

Wenn ein Kunde den Verdacht hat, dass eine hierzu nicht befugte Person

- Kenntnis von seinen Zugangsdaten erlangt hat oder
- seine Zugangsdaten verwendet,

muss er eine Sperranzeige abgeben.

Ungeachtet dessen kann der Kunde sein Wallet-Konto und/oder Zugangsdaten nach eigenem Ermessen sperren.

2. Informationspflicht bei nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungen

Der Kunde hat MPS unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens jedoch 13 Monate nach dem Tag der Belastung, über nicht autorisierte oder fehlerhafte Zahlungen zu informieren.

Dies gilt auch für Zahlungen, die von einem Zahlungsauslösedienstleister veranlasst werden.

II. Sorgfaltspflicht des Kunden

1. Technische Verbindung zu AUDIPAY

Der Kunde darf eine technische Verbindung zu AUDIPAY nur über die Benutzeroberfläche herstellen. Ein Zugriff auf AUDIPAY über andere als die in diesen Nutzungsbedingungen festgelegten Wege geschieht auf Risiko des Kunden. Gibt der Kunde beispielsweise die URL von myAudi nicht direkt in einem Browser ein, sondern gelangt z.B. durch Links auf die Website, so besteht die Gefahr, dass die Zugangsdaten für Dritte zugänglich werden.

2. Geheimhaltung der Zugangsdaten

Der Kunde hat die Zugangsdaten geheim zu halten und diese nur über die Benutzeroberfläche zu übermitteln. Er hat seine Zugangsdaten sicher aufzubewahren und den Zugriff Dritter auf sie zu verhindern, denn jede andere Person, die die Zugangsdaten erhält, kann AUDIPAY im Rahmen der vereinbarten Leistungen missbräuchlich nutzen.

Zum Schutz vor Missbrauch ist Folgendes zu beachten:

- Zugangsdaten dürfen nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden,
- bei Eingabe der Zugangsdaten ist sicherzustellen, dass andere Personen diese Daten nicht ausspähen können,
- die Zugangsdaten dürfen nicht in andere als die in diesen Nutzungsbedingungen vereinbarten Zugangswege (z.B. myAudi) eingegeben werden,
- Zugangsdaten dürfen nicht außerhalb des AUDIPAY-Verfahrens, z.B. per E-Mail, weitergegeben werden und

- Zugangsdaten dürfen nicht zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden, das für den Zugriff auf AUDIPAY eingerichtet ist.

3. Sicherheit des Nutzersystems

Der Kunde hat Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software („**Nutzersystem**“) zu ergreifen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verwendeten Systeme oder Anwendungen (z.B. der PC und die dazugehörige Software) eine fehlerfreie Abwicklung gewährleisten. Insbesondere sind regelmäßige Überprüfungen mit aktuellen Verfahren/Werkzeugen auf Viren durchzuführen, und PCs oder internetfähige Geräte sind so zu schützen, dass sie einen unbefugten Zugriff Dritter auf die Systeme des Kunden nicht zulassen.

4. Kontrolle der Auftragsdaten mit den von MPS angezeigten Daten

Soweit MPS dem Kunden Daten aus seinen Zahlungsaufträgen über AUDIPAY (z.B. Betrag und Angaben zum Zahlungsempfänger) im Nutzersystem oder über ein anderes Gerät zur Bestätigung anzeigt oder anderweitig zugänglich macht, muss der Kunde bestätigen, dass die angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten übereinstimmen.

F. Vertragslaufzeit und Kündigung

I. Laufzeit

Dieser Vertrag gilt ab dem Tag, an dem MPS den Kunden für die Nutzung von AUDIPAY freischaltet.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann durch Kündigung beendet werden (vgl. Ziffern F.II und F.III).

II. Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann das Vertragsverhältnis mit MPS jederzeit kündigen, indem er sich an den Kundenservice wendet und die Schließung des Kundenkontos einschließlich des Wallet-Kontos verlangt. Die Mitwirkungspflicht des Kunden bei der Bereitstellung von Informationen und Dokumenten bleibt hiervon unberührt.

III. Kündigung durch MPS

MPS kann das vorliegende Vertragsverhältnis mit dem Kunden jederzeit schriftlich oder in Textform mit einer Frist von zwei Monaten kündigen und die Schließung des Kundenkontos einschließlich des Wallet-Kontos veranlassen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Weigerung des Kunden, von MPS im Rahmen des Vertragsverhältnisses Unterlagen oder andere Informationen zur Verfügung zu stellen, die MPS zur Feststellung der Identität des Kunden oder der Herkunft der Zahlungen oder aus Gründen des Risikomanagements benötigt.

IV. Auswirkung der Kündigung

Mit einer Kündigung gemäß den Ziffern F.II und F.III endet der Vertrag zwischen dem Kunden und MPS.

Mit Wirksamwerden der Kündigung ist MPS berechtigt, alle schwebenden Transaktionen zu stornieren. Jegliches E-Geld, das sich zum Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages auf dem Wallet-Konto befindet, wird von MPS nach Abzug der MPS geschuldeten Beträge an das Zahlungsmittel des Kunden ausgezahlt, sofern alle notwendigen Voraussetzungen (vgl. Ziffer D.III.6.4) in Bezug auf die Zahlung erfüllt sind (z.B. darf das Wallet-Konto nicht geschlossen werden, um damit Beschränkungen hinsichtlich der Auszahlung von E-Geld zu umgehen) und dies nicht gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Rechtlich stellt dies einen Rücktausch von E-Geld dar.

Nach der Kündigung des Vertrages trägt der Kunde weiterhin alle Kosten und Gebühren und erfüllt alle sonstigen Zahlungsverpflichtungen, die bis zur endgültigen Abwicklung aller Geschäftsbeziehungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen. Darüber hinaus kann sich der Kunde nach dem Wirksamwerden der Kündigung nicht mehr über die Benutzeroberfläche bei AUDIPAY anmelden.

V. Ruhende Konten

Sofern der Kunde keine schriftlich dokumentierte Anweisung im Zusammenhang mit dem Wallet-Konto erteilt oder innerhalb von 3 Jahren keine Transaktionen aus dem Wallet-Konto auslöst, ist MPS berechtigt, den Zugang zu sperren (vgl. Ziffer D.III.8.2). Darüber hinaus ist MPS berechtigt, das Wallet-Konto zu schließen. Im Rahmen der Schließung des Wallet-Kontos ist MPS verpflichtet, den Kunden ausfindig zu machen und ggf. seine Identität zu ermitteln oder neu zu bestimmen und ggf. weitere Prüfungen zur Herkunft der Gelder auf dem Wallet-Konto durchzuführen. Der Kunde hat alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die von MPS angefordert werden. Die Kosten für die Schließung eines Wallet-Kontos gehen zu Lasten des Kunden. Soweit der Kunde allen Verpflichtungen nachkommt und dem keine rechtlichen Gründe entgegenstehen, zahlt MPS das auf dem Wallet-Konto befindliche Guthaben an das Zahlungsmittel des Kunden aus.

G. Gewährleistungsausschluss

MPS bemüht sich, einen kontinuierlichen und sicheren Zugang zum AUDIPAY zu gewähren, auch wenn dies nicht unter allen Umständen sichergestellt werden kann. Insbesondere kann es aufgrund höherer Gewalt, Unruhen, Streik, Terrorismus, Kriegen oder Naturereignissen oder durch sonstige, von MPS nicht zu vertretenden Vorkommnisse oder aufgrund von Ereignissen, die sich der vernünftigen Kontrolle von MPS entziehen (z.B. hoheitliche Maßnahmen im In- und Ausland oder Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit von Datenverbindungen), zu Fehlern und Ausfällen kommen. Der Kunde nimmt hiermit außerdem zur Kenntnis, dass der Zugang zu AUDIPAY gelegentlich eingeschränkt werden kann, um Reparaturen, Wartungsarbeiten oder die Einführung neuer Funktionen oder Leistungen zu ermöglichen.

MPS unternimmt Anstrengungen, um sicherzustellen, dass Zahlungsaufträge innerhalb der festgelegten Ausführungsfristen bearbeitet werden.

Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die für ihn in seiner Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Nutzung von AUDIPAY geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften einzuhalten, einschließlich aller Export- und Importbestimmungen, Steuervorschriften und Fremdwährungsbestimmungen.

H. Haftung

I. Haftung des Kunden bei nicht autorisierten/missbräuchlichen Zahlungsvorgängen

Kommt es vor einer Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung der Zugangsdaten, haftet der Kunde für den von MPS daraus entstandenen Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ungeachtet dessen, ob es sich um Fahrlässigkeit handelte oder nicht.

Dies gilt nicht, wenn:

- a) die missbräuchliche Verwendung der Zugangsdaten für den Kunden vor der Zahlung nicht erkennbar war, oder
- b) der Schaden durch MPS, seine Angestellten, Vertreter oder Dienstleister verursacht wurde.

Geschäftskunden haften für Schäden aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über den Betrag von 50 Euro hinaus, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen ihre Melde- und Sorgfaltspflichten nach den Ziffern E.I und E.II verstoßen haben.

Der Kunde ist nicht zum Ersatz eines Schadens nach den voranstehenden Absätzen verpflichtet, wenn er nicht in der Lage war, die Sperranzeige gemäß Ziffer E.I.1 abzugeben, weil MPS die Möglichkeit zum Empfang der Sperranzeige nicht sichergestellt hatte und der Schaden dadurch verursacht wurde.

Auch ist der Kunde nicht zum Ersatz eines Schadens nach den vorstehenden Absätzen verpflichtet, wenn MPS keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hatte, obwohl es dazu verpflichtet war.

Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Zahlung und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so trägt der Kunde den daraus resultierenden Schaden in vollem Umfang, es sei denn, MPS hat keine starke Kundenauthentifizierung verlangt,

obwohl es dazu verpflichtet war. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn er gegen seine Pflichten aus den Ziffern E.I und E.II verstößt.

Hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt, haftet er in vollem Umfang.

II. Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber von MPS

1. Erstattung bei nicht autorisierten Zahlungen aus dem Wallet-Konto

Im Falle einer nicht autorisierten Zahlung ist MPS verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden Geschäftstages zurückzuerstatten. Die Erstattung erfolgt erst, nachdem MPS von diesem Zahlungsvorgang Kenntnis erlangt hat oder er ihm angezeigt wurde. Wurde der Betrag dem Wallet-Konto belastet, so muss MPS das Wallet-Konto wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Die Erstattungspflicht trifft MPS nicht, wenn es berechnete Gründe für den Verdacht hat, dass ein betrügerisches Handeln des Kunden vorliegt und es diese Gründe der zuständigen Behörde schriftlich mitteilt. Die Erstattungspflicht lebt wieder auf, wenn sich dieser Verdacht nicht bestätigt.

Wird der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so erstattet MPS den Betrag der nicht autorisierten Zahlungstransaktion ebenfalls unverzüglich und spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstages und bringt ggf. das belastete Wallet-Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Zahlungstransaktion befunden hätte.

MPS wird keine darüber hinausgehende finanzielle Entschädigung zahlen.

2. Erstattung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags kann der Kunde von MPS die unverzügliche und vollständige Erstattung des Zahlungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht oder fehlerhaft erfolgte. Wurde der Betrag dem Wallet-Konto belastet, dann bringt MPS das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Zahlungsbetrag Entgelte abgezogen wurden, übermittelt MPS dem Kunden unverzüglich den abgezogenen Betrag.

Der Kunde kann von MPS die Erstattung der ihm im Zusammenhang mit dem nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrag in Rechnung gestellten oder dem Wallet-Konto belasteten Entgelte verlangen.

Bei fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags kann MPS unter Ausschluss einer Erstattung im Rahmen des Möglichen auch Maßnahmen zur Korrektur einleiten, wenn der Zahlungsauftrag alle Angaben enthält, die eine Korrektur der betreffenden fehlerhaften Ausführung ermöglichen, insbesondere in Fällen, in denen MPS einen anderen als den im Zahlungsauftrag angegebenen Betrag überwiesen hat.

Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Zahlung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist („**Verspätung**“), dann sind die vorstehenden Ansprüche ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet MPS gegenüber Privatkunden nach Ziffer H.II.3 und gegenüber Geschäftskunden nach Ziffer H.II.4. Wird ein Zahlungsauftrag nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird MPS auf Wunsch des Kunden den Zahlungsauftrag nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs bemüht sich MPS auf Verlangen – unbeschadet einer etwaigen Haftung – darum, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Kunden über das Ergebnis zu unterrichten. Dem Kunden wird dafür kein Entgelt in Rechnung gestellt.

Wurde der Zahlungsauftrag vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so erstattet MPS dem Kunden den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Wallet-Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich vor dem jeweiligen fehlerhaften Zahlungsvorgang befand.

Der Zahlungsauslösedienstleister muss nachweisen, dass der Zahlungsauftrag bei MPS eingegangen ist und dass der Zahlungsvorgang innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezichnet und nicht durch technisches Versagen oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Vorgangs beeinträchtigt wurde.

3. Schadenersatz

Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von MPS Ersatz für Schäden oder Verluste verlangen, die nicht bereits durch die Ziffern H.II.1 und H.II.2 gedeckt sind. Dies gilt nicht, wenn MPS die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. MPS haftet für das Verschulden einer zwischengeschalteten Stelle, als wäre es sein eigenes, es sei denn, die wesentlichen Ursachen hierfür liegen bei einer vom Kunden bestimmten zwischengeschalteten Stelle. Hat der Kunde durch schuldhaftes Verhalten zum Entstehen eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang MPS und der Kunde den Verlust oder Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach dem vorstehenden Absatz ist auf 12.500 EUR beschränkt. Diese Einschränkung gilt nicht:

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MPS,
- für Risiken, die MPS ausnahmsweise übernommen hat, und
- für Zinsschäden, wenn der Kunde ein Privatkunde ist.

4. Schadenersatzansprüche von Geschäftskunden bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungsaufträgen, fehlerhafter Ausführung autorisierter Zahlungsaufträge oder nicht autorisierten Zahlungsaufträgen

Abweichend von den Erstattungs- und Schadenersatzansprüchen nach den Ziffern H.II.1 und H.II.2 haben Geschäftskunden im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung autorisierter Zahlungsaufträge oder bei nicht autorisierten Zahlungsaufträgen lediglich im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Anspruch auf Schadenersatz:

- MPS haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch fahrlässiges Verhalten zum Entstehen eines Schadens beigetragen, bestimmt sich durch die Grundsätze des Mitverschuldens, in welchem Umfang MPS und Kunde den Verlust oder Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden einer zwischengeschalteten Stelle haftet MPS nicht. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung von MPS auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der zwischengeschalteten Stelle (Weiterleitung des Auftrags an einen Dritten). MPS haftet nicht für ein Verschulden durch vom Kunden beauftragte zwischengeschaltete Stellen.
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Zahlungsbetrag zuzüglich der von MPS berechneten Gebühren und Zinsen begrenzt. Soweit es sich um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf 12.500 EUR je Zahlungsauftrag beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MPS oder für Risiken, die MPS ausdrücklich übernommen hat.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, Risiken, die nicht durch die vorgenannten Schadenersatzansprüche abgedeckt sind, allein zu tragen.

5. Haftungs- und Einwendungsausschluss

Eine Haftung von MPS nach den Ziffern H.II.1 bis H.II.4 ist ausgeschlossen:

- wenn MPS gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und vollständig beim Zahlungsempfänger oder dessen Zahlungsdienstleister eingegangen ist, oder
- sofern der Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit einer vom Kunden angegebenen falschen Kundenkennung ausgeführt wurde. Unter diesen Umständen kann der Kunde jedoch von MPS verlangen, dass es sich im Rahmen seiner Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist eine Einziehung des Zahlungsbetrages nicht möglich, teilt MPS dem Kunden auf schriftliche Anfrage alle Informationen mit, die ihm zur Verfügung stehen und die für den Kunden relevant sind, damit dieser seinen Anspruch auf Rückerstattung des Betrages auf dem Rechtsweg geltend machen

kann. Für diese Wiederbeschaffung berechnet MPS das im Gebührenverzeichnis angewiesene Entgelt (vgl. Ziffer I).

Ansprüche des Kunden nach den Ziffern H.II.1 bis H.II.4 und Einwendungen des Kunden gegen MPS aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungsaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde MPS nicht unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrags oder spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung durch einen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrag informiert. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn MPS den Kunden über die Belastungsbuchung des Zahlungsauftrages entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Kommunikationsweg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung informiert hat. Andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Ziffer H.II.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung dieser Frist gehindert wurde. Bei Geschäftskunden gilt eine Verjährungsfrist von 60 Tagen ab dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrag.

Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung und die dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen gelten als endgültig richtig, so dass der Kunde diese Geschäfte weder direkt noch indirekt anfechten kann.

Ansprüche des Kunden sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn die den Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das MPS keinen Einfluss hat und dessen Folgen von MPS trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von MPS aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

III. Haftungsbeschränkungen von MPS

Vorbehaltlich der Ziffer H.II. ist jegliche Haftung von MPS im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausgeschlossen. Ausgenommen sind Schadenersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MPS beruhen.

Vorbehaltlich der vorstehenden Einschränkungen haftet MPS nicht für Schäden oder Verluste, die dem Kunden durch unsachgemäße Nutzung der Benutzeroberfläche sowie des Wallet-Kontos oder durch fehlerhafte Daten, Dateneingabe, Datenübermittlung oder Datenverarbeitung entstehen.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Auslösung von Zahlungen durch Zahlungsauslösediensten.

I. Gebühren

Die für die Teilnahme am AUDIPAY erhobenen Entgelte sind in dem aktuellen Gebührenverzeichnis aufgeführt. Das aktuelle Gebührenverzeichnis wird dem Kunden im Rahmen seiner Registrierung zur Verfügung gestellt und kann danach jederzeit über die Benutzeroberfläche eingesehen und heruntergeladen werden.

Der Kunde bestätigt, das Gebührenverzeichnis erhalten zu haben und mit dessen Inhalt einverstanden zu sein. Der Kunde verpflichtet sich, vor jedem Zahlungsauftrag das Gebührenverzeichnis einzusehen.

Der Kunde verpflichtet sich, MPS alle Steuern, Abgaben und Gebühren zu zahlen bzw. zu erstatten, die von MPS zu zahlen sind oder für die MPS haftbar ist und die sich auf von MPS im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit dem Kunden durchgeführte Transaktionen beziehen, unabhängig davon, ob diese an eine luxemburgische oder ausländische Behörde zu abzuführen sind. Ausgenommen sind Einkommensteuern oder andere Steuern auf Gewinne von MPS. Zur Vermeidung von Zweifeln gilt die Pflicht des Kunden zur Zahlung oder Erstattung an MPS auch für Gebühren, die MPS an Drittdienstleister, einschließlich der Anbieter alternativer Zahlungsmittel, zu zahlen hat.

Der Kunde ermächtigt MPS, die MPS geschuldeten Gebühren und sonstigen Beträge vom Wallet-Konto und jedem Zahlungsmittel einzuziehen.

J. Datenschutz und Zustimmung zur Weiterleitung von Kundendaten

I. Datenschutz

MPS wird die personenbezogenen Daten eines Kunden ausschließlich in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung und den geltenden europäischen und nationalen Datenschutzgesetzen erheben, verarbeiten, speichern und nutzen. Einzelheiten finden Sie in der diesen Nutzungsbedingungen beigefügten Datenschutzerklärung.

II. Berufsgeheimnis – Einwilligung zur Weiterleitung von Kundendaten

Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung und beauftragt MPS, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten (einschließlich Firma, eingetragener Geschäftsanschrift und Registernummer bei juristischen Personen bzw. Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten bei natürlichen Personen) und die personenbezogenen Daten seiner wirtschaftlichen Eigentümer und Vertreter sowie Zahlungsdaten (einschließlich Zahlungsmittel, Stand des Wallet-Kontos und Zahlungsaufträge) und Nutzungsdaten an die Volkswagen AG, Volkswagen Financial Services Digital Solutions GmbH, J.P. Morgan Mobility Payments Systems GmbH, CRIF Bürgel GmbH, ACI Worldwide (Deutschland) GmbH, Concardis GmbH, sowie an alle anderen in der Datenschutzerklärung genannten, unter anderem in Deutschland und in anderen in der Datenschutzerklärung genannten Staaten angesiedelten Empfänger weiterzuleiten bzw. ihnen zugänglich zu machen. Diese Daten werden im Zusammenhang mit im Rahmen von Auslagerungsverträgen für MPS erbrachten Dienstleistungen an die entsprechenden Dienstleister weitergeleitet bzw. diesen zur Verfügung gestellt, um für den Kunden hochwertige und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. Der Kunde erklärt darüber hinaus seine Zustimmung und beauftragt MPS, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten seiner wirtschaftlichen Eigentümer und Vertreter und die Daten zu den jeweiligen Zahlungsvorgängen an den beabsichtigten Begünstigten dieser Zahlungsvorgänge (z.B. Akzeptanzstellen und Marktplatzbetreiber) weiterzuleiten, einschließlich der Information, dass eine Anweisung in Bezug auf einen beabsichtigten Zahlungsvorgang abgelehnt wurde. Diese Datenweiterleitung erfolgt während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen MPS und dem Kunden sowie für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Der Kunde erkennt an, dass die weitergeleiteten Daten nach deren Weiterleitung nicht mehr durch das luxemburgische Berufsgeheimnis geschützt sind.

Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung und beauftragt MPS, Anbietern von Zahlungsmethoden, einschließlich alternativer Zahlungsmittel, die von Kunden oder Gast-Zahlern verwendet werden, Daten zur Identifizierung des Kunden oder Gast-Zahlers (einschließlich Firma, eingetragene Geschäftsanschrift und Registernummer bei juristischen Personen bzw. Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten bei natürlichen Personen) und personenbezogene Daten über seine wirtschaftlichen Eigentümer und Vertreter sowie auf Anfrage dieser Anbieter von Zahlungsmethoden, einschließlich alternativer Zahlungsmittel, Daten über Zahlungen zur Verfügung zu stellen, damit diese ihren rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können. Der Kunde weist MPS ferner an, diese Daten an alle Unternehmen weiterzugeben, die an der Abwicklung des vom oder zugunsten des Kunden beauftragten Zahlungsverkehrs beteiligt sind.

K. Kommunikation und Mitteilungen

Der Kunde kann MPS über die Kundenbetreuung kontaktieren. Die Kontaktdaten befinden sich am Ende dieser Nutzungsbedingungen.

Mit der Registrierung für AUDIPAY erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, Benachrichtigungen auf elektronischem Wege zu erhalten. MPS kann daher unter anderem alle Nachrichten oder (gesetzlich vorgeschriebenen) Informationen über die von ihm erbrachten Dienstleistungen, Änderungen der Nutzungsbedingungen, Transaktionsinformationen oder andere Benachrichtigungen per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse senden.

Der Kunde kann jederzeit die Übermittlung der Nutzungsbedingungen und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen in Papierform oder auf einem anderen Datenträger verlangen.

Anzeigen und Mitteilungen von MPS gelten als am selben Tag zugestellt, sofern MPS oder der Kunde keine Nachricht darüber erhalten, dass die entsprechende Mitteilung nicht zugestellt werden konnte. Dies gilt nicht

für Mitteilungen von besonderer Bedeutung, etwa solche, die für den Kunden nachteilig sind, z.B. Kündigungen.

Alle schriftlichen Mitteilungen an die zuletzt vom Kunden angegebene Adresse und alle Mitteilungen an die zuletzt vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse gelten als ordnungsgemäß an den Kunden gesendet und empfangen. Bei der Post gilt als Versanddatum das Datum, das auf dem betreffenden Dokument verzeichnet ist, und als Eingangsdatum der dritte Tag nach dem Versanddatum.

Die vorliegenden Nutzungsbedingungen und alle weiteren vorvertraglichen Informationen werden dem Kunden in der Sprache dieses Vertrages zur Verfügung gestellt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die gesamte Kommunikation zwischen MPS und dem Kunden in deutscher, französischer oder englischer Sprache erfolgt.

MPS unterrichtet den Kunden nach jeder Transaktion über die über AUDIPAY getätigten Zahlungen.

Sollte sich während der Vertragslaufzeit der Name oder die für die Kommunikation mit dem Kunden oder in Bezug auf Informationen über Aufsichtsbehörden oder relevante Register maßgebliche Postanschrift oder E-Mail-Adresse ändern, so wird MPS den Kunden unverzüglich darüber informieren.

MPS wird den Kunden im Fall von mutmaßlichem oder tatsächlichem Betrug oder im Fall eines Sicherheitsrisikos per Telefon oder E-Mail informieren.

L. Aufrechnung

MPS ist berechtigt, etwaige Gebühren, Kosten oder andere von MPS geschuldete Beträge mit Ansprüchen aufzurechnen, die dem Kunden im Rahmen der Nutzung des AUDIPAY zustehen oder zustehen werden (z.B. Auszahlung seines Guthabens).

M. Pfandrecht

Zur Sicherung aller bestehenden, zukünftigen und bedingten Ansprüche gegen den Kunden aus diesem Vertrag erwirbt MPS ein Pfandrecht an den Ansprüchen des Kunden im Rahmen der Nutzung des AUDIPAY (z.B. Auszahlung seines Guthabens).

MPS ist berechtigt, sein Pfandrecht ganz oder teilweise, unverzüglich und ohne Ansetzung einer Frist durchzusetzen.

N. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MPS seine sich aus diesem Vertrag und diesen Nutzungsbedingungen ergebenden Ansprüche gegen MPS nicht abtreten. MPS behält sich das Recht vor, alle Ansprüche gegen den Kunden sowie alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Der Kunde stimmt der Übertragung aller Ansprüche, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch MPS hiermit zu.

O. Änderungen der Nutzungsbedingungen

Im Falle von Änderungen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder der Rechtsprechung, Änderungen der Marktpraxis oder der Marktbedingungen ist MPS berechtigt, die Nutzungsbedingungen für AUDIPAY zu ändern. MPS wird den Kunden über jede Änderung der Nutzungsbedingungen spätestens 2 Monate vor dem Wirksamwerden dieser Änderung schriftlich informieren. Die Zustimmung zur betreffenden Änderung gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung anzeigt. Sofern der Kunde der Änderung widerspricht, kann er diesen Vertrag fristlos und kostenfrei kündigen. MPS wird den Kunden auf sein Kündigungsrecht und die Folgen des Schweigens bei einer vorgesehenen Änderung hinweisen.

P. Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden zu diesen Nutzungsbedingungen bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Nutzungsbedingungen nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile dieser Nutzungsbedingungen davon unberührt.

Q. Beweiserbringung

Von MPS erstellte elektronische Aufzeichnungen und Dokumente gelten als anerkannte Beweismittel und genügen als Beweis für Mitteilungen und Anweisungen des Kunden sowie dafür, dass die in solchen elektronischen Aufzeichnungen und Dokumenten genannten Transaktionen gemäß den Anweisungen des Kunden ausgeführt wurden.

Elektronische Aufzeichnungen und E-Mails haben die gleiche Beweiskraft wie schriftliche Dokumente.

Abweichend von Artikel 1341 des luxemburgischen Zivilgesetzbuchs vereinbaren der Kunde und MPS, dass MPS zum Beweis seiner Ansprüche alle in Handelssachen zulässigen Mittel (einschließlich telefonischer Gespräche), wie etwa Zeugenaussagen, eidesstattliche Versicherungen, elektronische Aufzeichnungen und alle anderen geeigneten Dokumente heranziehen kann.

R. Beschwerden und außergerichtliche Streitschlichtung

I. Beschwerden

Das Ziel von MPS ist es, allen Kunden effiziente und qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu bieten. Aus diesem Grund hat MPS ein Verfahren für Kunden, die mit den für sie erbrachten Dienstleistungen nicht zufrieden sind und eine Beschwerde einreichen möchten, eingerichtet. Dieses Beschwerdeverfahren gliedert sich wie folgt: Im ersten Schritt richtet der Kunde seine Beschwerde per Telefon, E-Mail oder Brief an MPS und verwendet dabei die am Ende dieser Nutzungsbedingungen angegebenen Kontaktdaten. Alle Beschwerden werden zum Zweck der Qualitätssicherung zentral von der Compliance-Abteilung des MPS entgegengenommen und koordiniert. Die Compliance-Abteilung sorgt für die Überprüfung des Sachverhalts, kommuniziert mit dem Kunden und informiert bei Bedarf das Management von MPS über die Beschwerde. Ist der Kunde mit der Bearbeitung seiner Beschwerde nicht zufrieden, so kann er sich in einem zweiten Schritt direkt an die Geschäftsführung von MPS wenden.

Eine Empfangsbestätigung der Reklamation wird dem Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen zugesandt, es sei denn, eine Antwort auf die Reklamation wurde bereits in der Zwischenzeit an den Kunden gesendet. Innerhalb von fünfzehn Werktagen nach Eingang der Beschwerde bei MPS erhält der Kunde eine schriftliche Antwort mit detaillierten Angaben zum Sachverhalt. Bei besonderen Umständen oder besonderen Schwierigkeiten kann die Bearbeitung einer Beschwerde mehr als fünfzehn Geschäftstage dauern. In diesem Fall wird dem Kunden das Datum der Antwort mitgeteilt.

Sofern der Kunde nach Befolgung der in dieser Ziffer R.I. beschriebenen Verfahren und Schritte mit der Bearbeitung seiner Beschwerde durch MPS nicht zufrieden ist, kann er sich an die nach Ziffer R.II. zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

II. Außergerichtliche Streitschlichtung

Zuständig für die Entgegennahme der Beschwerden von Kunden von MPS und für das Handeln als Vermittler zum Erzielen einer gütlichen Einigung ist die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Die Eröffnung eines amtlichen Beschwerdeverfahrens erfolgt vorbehaltlich dessen, dass der Kunde das in Ziffer R.I. beschriebene Verfahren und dessen Schritte durchlaufen hat.

Die Kontaktdaten der CSSF für die Einleitung eines amtlichen Beschwerdeverfahrens zur Beschwerde des Kunden lauten wie folgt:

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
283, route d'Arlon

L-1150 Luxembourg
Tel.: +352 26 25 1 1
Fax: +352 26 25 1 2601
E-Mail: reclamation@cssf.lu

Formulare und Anweisungen zum Antrag auf Eröffnung eines amtlichen Beschwerdeverfahrens finden sich auf der Website der CSSF (<http://www.cssf.lu/en/consumer/complaints/>).

Das Recht, sich unmittelbar an ein Gericht zu wenden, bleibt hiervon unberührt.

S. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ungeachtet der Ziffer R unterliegen alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg, es sei denn, MPS leitet ein Verfahren vor den Gerichten eines anderen Staates ein, welche nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln, insbesondere nach den einschlägigen europäischen Vorschriften oder Übereinkommen, zuständig sind.

Der zwischen MPS und dem Kunden gemäß diesen Nutzungsbedingungen abgeschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich dem luxemburgischen Recht. Ist der Kunde Verbraucher, so entzieht ihm diese Rechtswahlklausel nicht den Schutz, den er durch auf ihn zwingend anwendbare Verbraucherschutzbestimmungen hat.

Für Ansprüche gegen MPS gilt eine Verjährungsfrist von drei (3) Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Handlung oder Unterlassung, die MPS zur Last gelegt wird. Jeglicher nach dem letzten Tag der Verjährungsfrist gerichtlich geltend gemachte Anspruch gilt als verjährt. Das Recht des Kunden, sich vorbehaltlich Ziffer D.III.6 sein Guthaben auf Verlangen jederzeit auszahlen zu lassen, bleibt unberührt.

Kontaktdaten von MPS

Weitere Fragen können an folgende Adresse gerichtet werden

J.P. Morgan Mobility Payments Solutions S.A 161 rue du Kiem

L-8030 Strassen

Luxemburg

Telefonische Unterstützung: +49 5361 379 3838

Allgemeine E-Mail: support@jpmmps.com

E-Mail für Beschwerden: complaints@jpmmps.com

Handels- und Firmenregister: B215079 Hauptgeschäftssitz: 161, rue du Kiem, L-8030 Strassen, Luxemburg

ANHANG A: Besondere Bestimmungen für den Fall der Ansässigkeit des Kunden in bestimmten Ländern

A. Kunde mit Sitz in der Schweiz

Wird der Vertrag zwischen MPS und einem Kunden mit Sitz in der Schweiz abgeschlossen, gelten die Bestimmungen der Nutzungsbedingungen als wie folgt geändert:

Ziffer D („Einrichtung eines Wallet-Kontos“) wird durch den folgenden neuen ersten Absatz ergänzt:

MPS kann nach eigenem Ermessen zu jedem Zeitpunkt am oder nach dem Datum des Vertragsabschlusses beschließen, dem Kunden Wallet-Konten zu Bedingungen anzubieten und einzurichten, die vom MPS einseitig festgelegt und mitgeteilt werden. Dementsprechend dürfen die Bestimmungen in den Nutzungsbedingungen, die sich auf die Nutzung oder den Betrieb eines Wallet-Kontos beziehen, nicht als Pflicht von MPS zur Einrichtung oder Unterhaltung eines Wallet-Kontos verstanden werden. Sofern der Kunde nach Mitteilung der Bedingungen für die Einrichtung eines Wallet-Kontos durch MPS für ein Wallet-Konto registriert wurde und über dieses Zahlungen veranlasst, gilt dies als kundenseitige Zustimmung zu den von MPS mitgeteilten Bedingungen, und falls der Kontext es erfordert, gilt dieser Vertrag als geändert oder ggf. durch die entsprechenden Bedingungen ergänzt. Auch wenn MPS nach eigenem Ermessen beschlossen hat, ein Wallet-Konto zu den von ihm festgelegten Bedingungen anzubieten und einzurichten, hat der Kunde keinen Rechtsanspruch auf die Nutzung dieses Wallet-Kontos.

Ziffer O („Änderung der Nutzungsbedingungen“) wird in ihrer Gesamtheit durch Folgendes ersetzt:

Im Falle von Änderungen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder der Rechtsprechung, Änderungen der Marktpraxis oder der Marktbedingungen ist MPS berechtigt, die Nutzungsbedingungen für AUDIPAY zu ändern. MPS wird den Kunden über jede Änderung der Nutzungsbedingungen spätestens 30 Tage vor dem Wirksamwerden dieser Änderung schriftlich informieren. Die Zustimmung zur betreffenden Änderung gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht bis zu zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich (z.B. per E-Mail) anzeigt. Sofern der Kunde der Änderung widerspricht, kann er diesen Vertrag mit MPS fristlos und kostenfrei kündigen. Im Falle der Kündigung sind entstandene Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit AUDIPAY sofort fällig. MPS wird dem Kunden in dem Rahmen eine Rechnung zur Verfügung stellen.

B. Kunden mit Sitz in Andorra, Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Monaco, San Marino, Schweden, dem Vereinigten Königreich und Vatikanstadt

Ziffer D.III.4.9 („Transaktions-Pooling“) findet keine Anwendung.